

Flughafen Zürich

Gesuch um Plangenehmigung für das Projekt «Neubau einer Entsorgungsstation und Anpassung der Verkehrsflächen»

Gesuchstellerin:	Flughafen Zürich AG (FZAG), Postfach, 8058 Zürich
Gegenstand:	Für den Betrieb des genehmigten neuen Business-Aviation-Terminals und Hangars soll eine neue Entsorgungsstation gebaut werden, die die bestehenden Stationen am Flughafen ergänzt. Um die Erschliessung verkehrstechnisch zu vereinfachen, wird die im Westen der Entsorgungsstation verlaufende Strasse verbreitert.
Standort:	Flughafenareal, luftseitig, Zone West, Parzelle-Nr. 4075, Gemeinde Rümlang.
Verfahren:	Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 37–37h des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1).
Anhörung:	Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hört den Kanton Zürich sowie die interessierten Bundesstellen an.
Öffentliche Auflage:	Die Gesuchsunterlagen können vom 26. Oktober bis zum 24. November 2026 bei der folgenden Stelle zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden: Gemeindeverwaltung Rümlang, Kanzlei 1. Stock, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang Zudem sind die Gesuchsunterlagen im Internet unter www.zh.ch/auflagen-luftfahrt publiziert. Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der bestehenden Baustelle in der Zone West und kann daher nicht ausgesteckt werden.

Einsprachen: Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Dauer der Auflage Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet einzureichen beim: Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern.

Hinweise: Treten in dieser Sache mehr als 20 Parteien mit kollektiven oder individuellen Einsprachen mit dem gleichen Inhalt auf, haben diese eine Person zu bezeichnen, welche die Einsprechergruppe rechtsverbindlich vertritt. Andernfalls kann das BAZL diese Vertretung bezeichnen (Art. 11a VwVG).

Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 37f Abs. 1 LFG).

Das BAZL verschickt keine Eingangsbestätigungen für Einsprachen.

23. Oktober 2026

Bundesamt für Zivilluftfahrt;
Kanton Zürich, Amt für Mobilität